



Staatspolitische Kommission des Nationalrats

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 06.03.2025

20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass der Widerruf einer Aufenthalts- respektive einer Niederlassungsbewilligung aufgrund von Sozialhilfe nach zehn Jahren ordnungsgemäsem Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr zulässig ist. Nur wenn die Person die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen hat, wäre der Widerruf aufgrund von Sozialhilfebezug weiterhin zulässig. Artikel 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sollen dahingehend geändert werden.

Der Städteverband unterstützt das Anliegen der Initiative, weil damit eine Verschärfung des AIG aus dem Jahr 2019 teilweise rückgängig gemacht würde, die aus Sicht der Städte problematische Folgen hat. So führt die aktuelle Regelung zu unverhältnismässigen Härtefällen, wenn damit Personen bestraft werden, die unter Umständen viele Jahre in der Schweiz gearbeitet und Steuern bezahlt haben und gut integriert sind.

Noch stärker ins Gewicht fallen allerdings die finanziell und gesellschaftlich negativen Folgen des Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen. Nichtbezug von Sozialhilfe erschwert die Integration, verhindert eine angemessene Gesundheitsversorgung und erhöht das Risiko, dass die Armut an die Kinder vererbt wird. Eine Studie belegt, dass Fachpersonen aus dem Sozialbereich seit der Verschärfung der Gesetzgebung 2019 vermehrt Unsicherheit und Angst um das Bleiberecht sowie verstärkt Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen bei Ausländerinnen und Ausländern beobachten¹. Die Sozialhilfe unterstützt

¹ BASS 2022. [Nichtbezug von Sozialhilfe bei Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz](#). Studie im Auftrag der Charta Sozialhilfe Schweiz.

nicht nur finanziell, sondern stellt auch Anforderungen an die Integration und berät Ausländerinnen und Ausländer bei der Erarbeitung nachhaltiger Zukunftsperspektiven. Das ist längerfristig kostengünstiger als der faktische Ausschluss dieser Personen aus der Sozialhilfe. Mangelnde Integration, Armut und insbesondere Familienarmut verursachen den Städten hohe finanzielle und gesellschaftliche Folgekosten. Es ist deshalb im Interesse der Städte, dass Ausländerinnen und Ausländer ihren Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, ohne mit einem Widerruf der Bewilligung rechnen zu müssen.

Mit dem nun vorliegenden Umsetzungsvorschlag will die SPK-N erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die unverschuldet Sozialhilfe beziehen, nicht den Verlust ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung befürchten müssen. Vorgeschlagen wird, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) im Gesetz festzuschreiben mittels einer zusätzlichen Bestimmung in den Artikeln 62 und 63. Darin wird festgehalten, dass bei der Prüfung eines Widerrufs zu berücksichtigen ist, ob die Sozialhilfeabhängigkeit aus eigenem Verschulden herbeigeführt bzw. aufrechterhalten wurde. Auf eine unterschiedliche Regelung nach zehn Jahren Aufenthalt verzichtet die SPK-N allerdings, um zu verhindern, dass Personen mit einem kürzeren Aufenthalt je nachdem sogar schlechter gestellt werden als heute.

Der Städteverband begrüsst den Vorschlag der Kommission als wichtigen und guten Schritt in die richtige Richtung. Indem die Rechtsprechung des Bundesgerichts ins Gesetz geschrieben wird, kann sichergestellt werden, dass sie nicht umgestossen wird. Zudem kann damit mehr Rechtssicherheit erreicht werden, denn es dürfte eine schweizweit einheitlichere und verbindlichere Anwendung des Verschuldenskriteriums bei der Prüfung des Widerrufsgrunds «Sozialhilfebezug» fördern.

Allerdings wird aus Sicht der Städte der zu Grunde liegenden parlamentarischen Initiative nicht zur Genüge Rechnung getragen. Der Städteverband fordert deshalb Anpassungen bei den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen (vgl. nächsten Abschnitt).

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Der Städteverband schlägt vor, die neu vorgeschlagenen Artikel 62 Abs. 1^{bis} und 63 Abs. 1^{bis} wie folgt umzuformulieren:

Vorschlag SPK-N:	Vorschlag Städteverband:
Art. 62 Abs. 1 ^{bis} : 1 ^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat.	Art. 62 Abs. 1 ^{bis} : 1 ^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt die nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe in rechtsmissbräuchlicher Weise verhindert hat.
Art. 63 Abs. 1 ^{bis} : 1 ^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes	Art. 63 Abs. 1 ^{bis} : 1 ^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes



Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat.

Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit **mutwillig** herbeigeführt und ihr **Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt** **die nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe in rechtsmissbräuchlicher Weise verhindert** hat.

Die parlamentarische Initiative spricht von Mutwilligkeit. Die Mutwilligkeit stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum ausländerrechtlichen Widerrufsgrund «Schulden/Betreibungen» ein qualifiziertes Verschulden dar: Vorausgesetzt ist eine Mutwilligkeit, d.h. die Situation muss qualifiziert vorwerfbar sein, wovon nicht leichthin ausgegangen werden soll. Ein mutwilliges Verhalten liegt vor, wenn die ausländische Person aus Absicht, Böswilligkeit oder Liederlichkeit bzw. Leichtfertigkeit [qualifizierte Fahrlässigkeit] ihren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt (Urteil BGer 2C_490/2023, E.5.2). Wenn der Gesetzestext nur auf den Term des eigenen Verschuldens abstellt, wird er dem Wortlaut und dem Ziel der Initiative nicht gerecht. Denn aufgrund der heutigen Gesetzgebung gehen die Rechtsprechung und die Migrationsbehörden davon aus, dass das Verschulden in der Regel gegeben ist, wenn die betroffenen Personen keine sehr eng definierten entschuldbaren Gründe vorbringen können (u.a. medizinisch attestierte Krankheit, Erwerbsarmut (working poor), alleinerziehende Personen mit Kindern im Vorschulalter). Alle Personen, die Sozialhilfe beziehen und diese wenigen Ausnahmetatbestände nicht erfüllen oder auch nur nicht hinreichend belegen können, tragen nach der heutigen Praxis in der Regel die eigene Schuld daran, dass sie auf Sozialhilfe angewiesen sind. Deshalb plädiert der Städteverband dafür, den Term «mutwillig» aufzunehmen.

Auch in Bezug auf Personen, welche bereits von der Sozialhilfe unterstützt werden, beantragen die Städte, näher an der Absicht der Initiative zu bleiben. Der Vorwurf beispielsweise, dass eine an sich verfügbare Stelle nicht angetreten wurde, muss immer auch im Lichte der gesamten Situation einer Person beurteilt werden. Das vorwerfbare Verhalten muss gravierend und in der konkreten Situation in keiner Weise nachvollziehbar sein, einfache Pflichtverletzungen dürfen angesichts der Tragweite der Folgen für die Betroffenen nicht ausreichend sein. Die grosse Mehrheit der Städte beantragt deshalb, hier den Begriff des Rechtsmissbrauchs zu verwenden. Rechtsmissbräuchliches Verhalten kann bereits heute zum Ausschluss aus der Sozialhilfe führen. Zudem gibt es zum Rechtsmissbrauch eine umfassende und langjährige Gerichtspraxis. Mit dieser Umschreibung wird Klarheit und Rechtssicherheit gewonnen. Klar ist, dass rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht sehr oft vorkommt. Wenn es aber vorkommt, kann mit diesem Ansatz auch für eine angemessene Reaktion des Rechtsstaats gesorgt werden. Einige Städte weichen von der Mehrheitsmeinung ab und würden durchgehend, also auch in Bezug auf Personen, die bereits Sozialhilfe beziehen, auf den Begriff der Mutwilligkeit abstellen. Einerseits weil zum Begriff der Mutwilligkeit ausländerrechtlich schon eine gefestigte Rechtsprechung und Praxis besteht. Andererseits kann die Verwendung von zwei unterschiedlichen Begriffen (mutwillig und rechtsmissbräuchlich) im gleichen Gesetzesartikel zu Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

Der Städteverband regt an, die vorgeschlagenen Formulierungsanpassungen unabhängig von der Dauer des Aufenthalts festzulegen, wie es die SPK-N für ihren Vorschlag auch vorsieht. Tatsächlich ist die fixe Grenze von zehn Jahren nicht klar begründbar. Allerdings sind die Konsequenzen eines Widerrufs für die Betroffenen besonders schwerwiegend und ungerechtfertigt hart, wenn eine Person schon sehr lange in der Schweiz lebt und ansonsten gut integriert ist. Deshalb sind die vorgeschlagenen Anpassungsanträge des Städteverbands für Personen mit langem Aufenthalt von besonderer Bedeutung.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband